

Protokollauszug vom

12.01.2022

Departement Sicherheit und Umwelt / Schutz & Intervention

Projekt «Notfalltreffpunkte Stadt Winterthur»: Genehmigung Konzeptbericht sowie Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe von 85 621.50 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.22.4-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Von der Notwendigkeit zur Schaffung von Notfalltreffpunkten in der Stadt Winterthur gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton wird Kenntnis genommen.
2. Der Konzeptbericht «Notfalltreffpunkte Stadt Winterthur» vom 22.10.2021 mit den Anhängen 1 und 2 wird genehmigt.
3. Die Ausgaben für die erstmalige Aus- und Aufrüstung der Notfalltreffpunkte im Betrag von 85 621.50 Franken werden gestützt auf § 15 der Verordnung über den Gemeindehaushalt als gebundene Ausgaben gemäss Gemeindegesetz § 103 bezeichnet und für die Realisierung zu Lasten des Globalkredits von Schutz & Intervention (SIW) freigegeben. Die wiederkehrenden Materialersatzkosten ab 2024 von 6 946.65 Franken sind von der Produktgruppe SIW ab 2024 für alle zwei Jahre ordentlich zu budgetieren.
4. Eine umfassende stadtinterne und externe Kommunikation ist nach Abschluss der Umsetzungsphase des Projekts «Notfalltreffpunkte Stadt Winterthur» im Mai 2022 geplant.
5. Mitteilung mit Begründung an: Alle Departemente; Schutz & Intervention; Stadtpolizei; Stadtkanzlei; Personalamt; Finanzamt; Finanzkontrolle; Kantonspolizei Zürich, Bevölkerungsschutzabteilung, KFO, Kasernenstrasse 29, Postfach, 8021 Zürich; Rettungsdienst Winterthur, Brauerstrasse 20, Postfach 834, 8401 Winterthur.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', written in a cursive style.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Bei Ereignissen, bei denen die ordentlichen Kommunikations- und Informationsmittel und/oder lebensnotwendige Versorgungsinfrastrukturen ausfallen, beispielsweise infolge grossflächiger Stromausfälle, können sogenannte Notfalltreffpunkte (NTP) in den Gemeinden als Anlauf- und Notrufstellen für die lokale Bevölkerung oder als Besammlungsort für mögliche Evakuierungen dienen. Bereits Ende November 2018 lancierte die Kantonale Führungsorganisation (KFO) das Projekt Notfalltreffpunkte im Kanton Zürich. Sie baute diese als Pilotversuch 2019 im Bezirk Dielsdorf auf, der in der Notfallschutzzone 2 um das Kernkraftwerk Beznau liegt. Künftig soll in allen Bezirken des Kantons ein flächendeckendes Netz von Notfalltreffpunkten zur Verfügung stehen und die Bevölkerung über diese bei verschiedenen bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen informiert werden können. Zur Realisierung gehört auch die Publikation der nötigen Informationen für die Bevölkerung über geeignete Kanäle, wie beispielsweise www.notfalltreffpunkt.ch oder die vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) betriebene App Alertswiss.

Mitte 2020 wurde im Auftrag des Departements Sicherheit und Umwelt (DSU) durch den Stadtführungsstab ein entsprechendes Projekt mit der Bezeichnung «Notfalltreffpunkte Stadt Winterthur» gestartet. Bedingt durch die pandemische Lage und der damit verbundenen Auslastung des Stadtführungsstabes (SFW) verzögerte sich die Konzeptentwicklung jedoch erheblich.

2. Rechtliche Grundlagen

Als Grundlage für die Bildung der Notfalltreffpunkte dienen folgende Gesetze, Verordnungen und Weisungen/Vorgaben:

- Art. 2 bis 4 sowie 6 des Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes (SR 520.1)
- die vom Bund erlassene Notfallschutzverordnung (SR 732.33)
- Vorgaben des BABS und der Kantonalen Führungsorganisation (KFO) auf Basis des kantonalen Bevölkerungsschutzgesetzes (520)
- Verordnung über die Organisation des Stadtführungsstabes Winterthur (VOSFW) vom 28. Februar 2018 (SRS 5.2-1)
- Weisung der Gebäudeversicherung (GVZ) über die Aufgaben der Feuerwehren bei Alarmierung der Bevölkerung vom 1. Juni 2021

3. Das Konzept

Allgemeines

Im Normal- wie auch im Krisenfall tragen die Behörden die politische Verantwortung für den Schutz der Bevölkerung ihrer Gemeinde. Bei Katastrophen oder in Notlagen müssen sie für eine

rasche und effiziente Hilfeleistung sowie zeitnahe Informationen sorgen. NTP bilden für die betroffene Bevölkerung, welche Unterstützung benötigt, die erste Anlauf- und Informationsstelle. Die Notfalltreffpunkte werden durch die Gemeinden betrieben. Die zentral gelegenen NTP sollen aktiv werden bei ausserordentlichen Ereignissen wie schweren Naturkatastrophen, Erdbeben, langen Stromausfällen, totalem Kommunikationsausfall, grossen Versorgungsengpässen oder anderen Notlagen. An den NTP sind Informationen über die aktuelle Lage und das weitere Geschehen (Notfallkommunikation) erhältlich und können Notrufe abgesetzt werden. Im Evakuierungsfall dienen die NTP als Sammelpunkt für den Transport in das Aufnahmegebiet der Personen, welche sich nicht selbständig evakuieren können. Minimale Versorgungsleistungen wie die Abgabe von Trinkwasser oder anderen Gütern des täglichen Bedarfs an die Bevölkerung sind denkbar. Die zentralen Elemente des neu erarbeiteten Konzepts zur Errichtung und zum Betrieb von Notfalltreffpunkten, den sog. kommunalen Anlaufstellen im Notfall, sind die Festlegung der bestmöglichen Standorte sowie deren Anzahl, das Zusammenspiel von Stadtrat, Stadtführungsstab, Polizei, Feuerwehr, Zivilschutz und dem Departement Schule und Sport (DSS) für den Bezug und Betrieb der Notfalltreffpunkte und der dafür notwendigen Betriebsausrüstung pro Standort. Auf diese Elemente wird nachfolgend detailliert eingegangen. Weitere Ausführungen können dem Konzept «Notfalltreffpunkte Stadt Winterthur» (Beilage 1) entnommen werden.

Notfalltreffpunkte

Notfalltreffpunkte sollen einfach zu finden sein, und je nach Lage muss der Betrieb der NTP über mehrere Tage sichergestellt werden. Grundsätzlich befinden sich NTP in öffentlichen Gebäuden wie Schulhäusern, Turn- oder Mehrzweckhallen. Von Bund und Kanton vorgegebene Grundanforderungen (Leistungsprofil) an einen NTP (dezentrale Standorte mit Erreichbarkeit in einer Gehdistanz bis ca. 1.5 km, Witterungsunabhängigkeit, Notstromversorgung, Tische und Stühle etc.) sind bei der Auswahl der Standorte bestmöglich zu berücksichtigen. In Winterthur sind 14 städtische Schulbauten sowie die Eishalle als Notfalltreffpunkte durch den Stadtführungsstab definiert worden. Diese Objekte sind auf Stadtgebiet gut verteilt, entsprechen mehrheitlich den vorgegebenen Grundanforderungen inklusive Leistungsprofil und können, mit ganz wenigen Ausnahmen, von der Bevölkerung gemäss Vorgaben gut erreicht werden (visuelle Darstellung in einer Übersichtskarte siehe Beilage 2). Sind alle NTP gleichzeitig in Betrieb, z. B. bei einem länger andauernden Stromausfall oder einer Strommangellage, ist dies mit einem grossen Bedarf an Betriebspersonal verbunden. Daher können nach heutigen Erkenntnissen nicht mehr als 15 NTP personell alimentiert und somit parallel betrieben werden.

Betrieb

Der Betrieb der NTP kann von wenigen Stunden bis hin zu mehreren Tagen dauern. Je nach Notfall bzw. Krise besteht das Bedürfnis für eine zentrale Anlaufstelle über längere Zeit oder nimmt gar mit zunehmender Dauer des Ereignisses zu. Unter bestimmten Bedingungen kann somit auch ein Dauerbetrieb von 24 Stunden pro Tag und über mehrere Tage oder Wochen erforderlich sein.

Jedes Mitglied des Stadtrates, die Kommandantin oder der Kommandant der Stadtpolizei und von Schutz & Intervention sowie die Stabschefin oder der Stabschef SFW können bei einer bevorstehenden besonderen oder ausserordentlichen Lage die Aktivierung eines oder mehrerer NTP dem Stadtrat beantragen. Bei einer unmittelbar bevorstehenden besonderen oder ausserordentlichen Lage verbunden mit einer hohen zeitlichen Dringlichkeit kann die Kommandantin oder der Kommandant der Stadtpolizei und von Schutz & Intervention sowie die Stabschefin oder der Stabschef SFW den Bezug eines oder mehrerer NTP direkt auslösen. Der Stadtrat wird in diesen Fällen unmittelbar über die Aktivierung informiert und entscheidet abschliessend. Die Alarmierung der benötigten Einsatzkräfte für den Aufbau und Betrieb der NTP erfolgt durch die Einsatzzentrale der Stadtpolizei Winterthur und die Einsatzleitzentrale von Schutz & Rettung Zürich für die Feuerwehr- und Zivilschutzangehörigen. Mitglieder des SFW werden gemäss der standardisierten SFW-Alarmierung durch die Stadtpolizei aufgeboden. Weitere Ausführungen können aus der Prozessübersicht «Inbetriebnahme, Betrieb und Schliessung NTP WIN» (siehe Beilage 1, S. 19) entnommen werden.

Der personelle Mindestbestand von drei Personen pro NTP ist zu gewährleisten. Je nach Ereignis und entsprechender Personenfrequenz und Komplexität (bspw. Notfallkommunikation oder Evakuierung) ist der Mindestpersonalbestand situativ zu erhöhen.

Phase	Wer
Inbetriebnahme NTP (1-4)h	Polizei und Feuerwehr Ein NTP ist nach Entscheid innerhalb von einer Stunde (nur zeitkritische Ereignisse) funktionsfähig. Der Betrieb muss nach höchstens vier Stunden an ein anderes Organ, das durch den SFW bestimmt worden ist, übergeben werden.
Betrieb NTP (mehr als 4h)	Polizei und Zivilschutz, städtische Angestellte (Objektbezogen), Feuerwehr nach Bedarf

Betriebsausrüstung

Die Kennzeichnung der NTP erfolgt mittels eines gesamtschweizerisch einheitlichen Logos (Standort und Personal). Die Beschaffung der dafür notwendigen Ausrüstung wird durch den Kanton vorgenommen und finanziert. Jeder NTP-Standort wird daher mit einer offiziellen und

einheitlichen Beschriftungstafel mit Logo gekennzeichnet. Dazu stellt der Kanton Zürich jeder Gemeinde pro gemeldeten NTP eine Tafel und fünf Westen zur Verfügung. Im Weiteren stellt der Bund pro NTP ein digitales Handfunkgerät POLYCOM zur Verfügung.

Für die Erfüllung der geforderten Mindestleistungen eines NTP in Sachen Information, Kommunikation und Evakuierung ist eine umfangreiche Basisausrüstung für einen autarken Betrieb notwendig. Ergänzende Angaben zum Materialbedarf können aus der Tabelle «Basisausrüstung» (siehe Beilage 1, S. 11) entnommen werden. Die Beschaffung und Finanzierung des eigentlichen NTP-Betriebsmaterials ist Sache der Stadt.

4. Kostenzusammenstellung

Kostenaufstellung

Die Infrastruktur- und Betriebskosten der NTP sowie die Aufwendungen für Wartung und Instandhaltung des Materials gehen zu Lasten der Stadt. Initial ist mit Materialbeschaffungskosten von 5 300 Franken pro NTP zu rechnen (79 500 Franken ohne MwSt. bei total 15 NTP). Zur Sicherstellung der jederzeitigen Zugänglichkeit sind alle Standorte mit einem Schlüsseltresor, wenn nicht bereits vorhanden, auszurüsten. Diese Infrastrukturkosten sind in den initialen Materialbeschaffungskosten nicht enthalten und gehen zu Lasten der Eigentümerschaft. Die Entschädigung von Angestellten der Stadtverwaltung wird gemäss Art. 17 der Verordnung über die Organisation des Stadtführungsstabes Winterthur geregelt. Allfällige Ausbildungskosten gehen zu Lasten der einzelnen Organisationseinheiten.

Zusammenfassung der initialen Beschaffungskosten exkl. MwSt. pro NTP:

für 2022	Batterie-Radio UKW und DAB+	Fr.	200.00
	Beleuchtungsmaterial (autark)	Fr.	1'670.00
	Notstrom (autark)	Fr.	1'900.00
	Markierung, Absperrung, Sicherheit, Werkzeug	Fr.	650.00
	Büromaterial, Flipchart	Fr.	450.00
	Verbrauchs- und Hygienematerialien	Fr.	430.00
	Total 1	Fr.	5'300.00
	Total 2 für die Ausrüstung von 15 NTP	Fr.	79'500.00

Wiederkehrende Kosten für Verbrauchs- und Hygienematerialien im Zweijahresrhythmus:

ab 2024	Batterien, Hygienematerial, Verbandskasten	Fr.	430.00
	Total alle zwei Jahre für 15 NTP	Fr.	6'450.00

Gebundene Ausgaben und neue Ausgaben

Im Handbuch über das Rechnungswesen der zürcherischen Gemeinden sind verschiedene Kriterien zur Unterscheidung zwischen Investitionen (wertvermehrende Ausgaben) und Unterhaltsaufwand (werterhaltende Ausgaben) aufgeführt. Diese Kriterien können sinngemäss auch für die Abgrenzung von neuen gebundenen Ausgaben verwendet werden.

Gebundene Ausgaben

Gemäss § 103 Gemeindegesetz gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch übergeordnetes Recht, durch Gerichtsentscheide, durch Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane oder durch frühere Beschlüsse zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemeinden sind verpflichtet zum Aufbau und Halten von eigenen Notfalltreffpunkten, zum Sicherstellen der personellen Bestände und der für den sachdienlichen Betrieb der NTP notwendigen Ausrüstung. Die rechtlichen Grundlagen dazu sind primär im Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes (Art. 2 bis 4 sowie 6), in der vom Bund erlassene Notfallschutzverordnung und in Vorgaben des BABS und der KFO auf Basis des kantonalen Bevölkerungsschutzgesetzes festgehalten.

Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Bei den Aufwendungen für das Projekt Notfalltreffpunkte handelt es sich aus folgenden Gründen um gebundene Ausgaben: Ein örtlicher erheblicher Entscheidungsspielraum besteht nicht. Die räumliche und technische Infrastruktur für die städtischen Notfalltreffpunkte wird in städtischen, dezentralen Standorten eingebunden. Ein sachlicher erheblicher Entscheidungsspielraum besteht nicht. Die Einrichtung von NTP ist für die Stadt zwingend notwendig bzw. vorgegeben und ein erheblicher zeitlicher Entscheidungsspielraum besteht ebenso wenig.

5. Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Das Projekt «Notfalltreffpunkte Stadt Winterthur» wird gemäss Umsetzungsplanung (siehe Beilage 1, S. 24) weitergeführt, und es ist vorgesehen, dass die Notfalltreffpunkte per 1. Juni 2022 operativ bereit sein werden.

6. Kommunikation

Das Kommunikationskonzept zum Projekt «Notfalltreffpunkte Stadt Winterthur» sieht folgende Massnahmen nach dem Konzeptentscheid des Stadtrats vor:

- Mündliche Information an SSK

- Information und Absprache mit den für den Betrieb der Notfalltreffpunkte notwendigen Organisationseinheiten und Liegenschaftsbesitzern

Eine umfassende stadtinterne und externe Kommunikation ist nach Abschluss der Umsetzungsphase des Projekts «Notfalltreffpunkte Stadt Winterthur» im Mai 2022 geplant, unter gleichzeitiger Aufschaltung auf www.notfalltreffpunkt.ch.

Beilagen:

1. Konzept «Notfalltreffpunkte Stadt Winterthur»
2. Übersichtskarte NTP-Standorte